

Ernst Hinrichs

Absolutismus

Kurseinheit 3:
Texte zur Forschung

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Texte zur Forschung	
T 1: Reinhold Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Auszug) [1889]	1
T 2: Otto Hintze, Der preußische Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert (Auszug) [1908]	2
T 3: Fritz Hartung, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Auszug) [1932]	4
T 4: Wilhelm Mommsen, Zur Beurteilung des Absolutismus (Auszug) [1938]	6
T 5: Reinhard Wittram, Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus (Auszug) [1948]	9
T 6: Stephan Skalweit, Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts (Auszug) [1957]	10
T 7: Rudolf Vierhaus, Absolutismus (Auszug) [1966]	13
T 8: Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus [1969]	18
T 9: Günter Barudio, Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648-1779 (Auszug) [1981]	37
T 10: Peter Blickle, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch (Auszug) [1981]	43
T 11: Wolfgang Neugebauer, Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preußen (Auszug) [1985]	46
T 12: Ernst Hinrichs, Zum Stand und zu den Aufgaben gegenwärtiger Absolutismusforschung (Auszug) [1986]	49
T 13: Hans-Joachim Torke, Autokratie und Absolutismus in Rußland [1986]	58
T 14: Sharon Kettering: Patrons, Brokers and Clients in Seventeenth-Century France (Auszug) [1986]	76
T 15: Günter Birtsch, Der Idealtyp des aufgeklärten Herrschers [1987]	81
T 16: Heinz Duchhardt, Absolutismus - Abschied von einem Epochenbegriff? [1994]	120
T 17: Nicholas Henshall, Early Modern Absolutism 1550-1700: Political Reality or Propaganda? (Auszug) [1996]	126
Leitfragen und Aufgaben	131

Nachtrag:

- T 18: Brandt, Peter, Von der Adelsmonarchie zur königlichen ‚Eingewalt‘. Der Umbau der Ständegesellschaft in der Vorbereitungs- und Frühphase des dänischen Absolutismus, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 33-72**
- T 19: Duchhardt, Heinz, Die Absolutismusdebatte – eine Antipolemik, in: HZ 275 (2002), S. 323-331 (Auszug: 326-330)**
- T 20: Freist, Dagmar, Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit, in: Ronald G. Asch, Dagmar Freist (Hg.), Staatsbildung als kultureller Prozeß. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Köln 2005, S. 1-47**

T 1: Reinhold Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Auszug)

Absolutismus, hrsg. von Walter Hubatsch, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung, Bd. 314), S. 1-3. Erstveröffentlichung: *Historische Zeitschrift* 61 (1889).

Der Unterschied des älteren und jüngeren Absolutismus, des Absolutismus des 16. Jahrhunderts auf der einen Seite, und des von Frankreich aus seit dem 17. Jahrhundert sich verbreitenden, auf der andern, scheint mir vielmehr ganz auf dem eigentlichen Gebiete des Verfassungslebens zu liegen. Ich sehe den Unterschied in dem Fortschreiten über die letzten Rücksichten, in dem Durchbrechen der letzten Schranken, die der ältere Absolutismus noch geschont hatte; in der Zerstörung und Aufhebung auch der Formen der bisherigen Verfassung, die der ältere Absolutismus ausgehöhlt, ihres Inhalts beraubt hatte, aber immer als Larven bestehen ließ; in der prinzipiellen Formulierung des Wesens der monarchischen Gewalt; in der Steigerung derselben bis zu dem „pouvoir plus que monarchique“, von dem im 18. Jahrhundert der französische Kanzler d'Aguesseau gesprochen hat; in der Ausbildung des Königtums mit der Devise: Si veut le roi, veut la loi.

Mit einem Worte, es steigert sich vom 16. bis ins 17. Jahrhundert der praktische Absolutismus zu einem grundsätzlichen in ähnlicher Weise, wie sich im alten, römischen Kaiserreich der augustische Prinzipat zur diokletianischen Monarchie gesteigert hat, welche ganz wie das Königtum Ludwigs XIV. sich als das verkörperte, gesetzgebende Prinzip betrachtete³ und dem Satze, daß den Herrscher kein Gesetz binde, den allgemeinen Sinn unterlegte, den dieser Satz ursprünglich nicht gehabt hatte⁴; wobei folgerichtig im kaiserlichen Rom der anfänglich der Form wegen noch gebrauchte Apparat der Comitien als mitwirkender Faktor der Gesetzgebung mit der Zeit ganz obsolet wurde,⁵ wie in den neueren Monarchien die eine Zeitlang noch geduldete Mitwirkung der Ständeversammlungen.

Sobald der Absolutismus der neueren Zeiten seine höchste grundsätzliche Steigerung sich gegeben hatte, ist dann im 18. Jahrhundert eine Rückbildung insofern eingetreten, als der sogenannte aufgeklärte Despotismus von neuem eine Mäßigung sich auferlegte, nicht durch Zurückgabe eines Anteils am Regiment an die Untertanen, nicht durch den Verzicht auf die volle Unumschränktheit, wohl aber durch den Verzicht auf die einseitige Betonung seiner Rechte, durch die Voranstellung der Pflichten vor den Rechten und durch die Anerkennung des Naturrechts als Grundprinzips der Monarchie an Stelle des geoffenbarten göttlichen Rechtes, in welchem der Absolutismus des 17. Jahrhunderts seine Beglaubigung gesehen hatte.

³ „Für die spätere Auffassung“, sagt Mommsen (Römisches Staatsrecht 2, 2, 753; 3. Aufl. 1887), „genügt es, die Äußerung Justinians (nov. 105 c.4) anzuführen, daß der kaiserlichen Gewalt αὐτοῦς ο θεός τους νομούς υποτέθεικε, νομον αυτεν εμπυρχον καταπεμψασ ανθρωποις“

⁴ Vgl. Mommsen a.a.O. S. 751, 752.

⁵ Mommsen, a.a.O. 2, 2, 883, 888; 3, 1, 345, 346. In dem Maße, als das aus dem griechischen Osten vordringende Prinzip der absoluten Monarchie Boden gewann, wurde den kaiserlichen Verfügungen (Constitutiones) Gesetzeswirkung beigemessen, nachdem schon im 2. Jahrhundert Pomponius gelehrt hatte: „Constituto principe datum est ei ius, ut quod constituisset, ratum esset; ita in civitate nostra est principalis constitutio, ut quod ipse princeps constituit, pro lege servetur.“ Vgl. Mommsen 2, 2, 909.

T 2: Otto Hintze, Der preußische Militär- und Beamtenstaat im 18. Jahrhundert (Auszug)

Absolutismus, hrsg. von Walter Hubatsch, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung, Bd. 314), S. 54-56. Erstveröffentlichung: *Historische und politische Aufsätze* (1908).

Dieser Behördenorganismus, das Generaldirektorium mit seinen Unterbehörden, den Kriega- und Domänenkammern und den Land- und Steuerräten, ist der wichtigste Teil der alten preußischen Verwaltungsorganisation. Er war aus dem alten Staatsrat ganz ausgeschieden und hatte damit wesentlich zu dessen Auflösung beigetragen. Im Jahre 1728 gliederte sich auch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten vollends von dieser alten Stammbehörde ab, so daß ihr in der Hauptsache nur noch die Justiz- und die geistlichen Angelegenheiten blieben, die kollegialisch von meist drei Ministern verwaltet wurden. Regelmäßige Plenarsitzungen hat der Staatsrat nicht mehr gehalten.

Die Einheit der Staatsverwaltung beruhte seit Friedrich Wilhelm I. nicht mehr auf dieser einstmals obersten Kollegialbehörde, die sich ja nun tatsächlich in drei ganz getrennte Kollegien gespalten hatte, sondern auf der monarchischen Leitung aus dem königlichen Kabinett. Der König lebt gewöhnlich in Potsdam; die Minister bleiben in Berlin; der Verkehr zwischen ihnen ist im wesentlichen ein schriftlicher; die Stellung der Minister ist eine andere als im 19. Jahrhundert; sie sind nicht selbständige Ressortchefs, nicht Vertreter eigener Ideen und Programme, sondern nur Handlanger des Monarchen, Diener, die seine Befehle auszuführen und die Ausführung zu überwachen haben. Die Initiative in allen wichtigen Angelegenheiten ging vom König selbst aus. Es ist ein System der schärfsten Selbstregierung, dem aber nur Monarchen von dem Verwaltungstalent und der Arbeitskraft eines Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen gewachsen waren. Unter den Nachfolgern hat dies System zu einer Neben- oder Zwischenregierung geführt, die von den schädlichsten Folgen begleitet gewesen ist; unter den beiden großen Königen war es ein Mittel, die Bürokratie im Zaum zu halten, die vom königlichen Kabinett aus auf das schärfste überwacht und auf das fühlbarste eingeschränkt wurde. Die Regierungsverfassung im alten Preußen war nicht eigentlich bürokratisch, sondern autokratisch; der Monarch stand der Bürokratie fast wie ein Volkstribun gegenüber.

Diese ganze staatliche Organisation ruhte auf dem Grunde einer im wesentlichen noch ständischen Gesellschaftsordnung; Erbuntertänigkeit der Bauern auf den Domänen und in den Gutsbezirken des Ostens, scharfe Trennung zwischen Stadt und Land, soziale Privilegien des Adels wie die ausschließliche Berechtigung zum Besitz von Rittergütern und in vielen Provinzen auch Steuerfreiheit, Bevorzugung des Adels in dem höheren Staats- und Kriegsdienst - das sind die wesentlichsten Stücke dieser Gesellschaftsordnung. Es gab noch kein allgemeines Staatsbürgerrecht; die Rechtsungleichheit der Stände machte sich auch im Staatsleben überall geltend; aber dieses ganze soziale System mit seiner Unterscheidung zwischen Adel, Bürgern und Bauern, zwischen privilegierten und nichtprivilegierten Untertanen war doch bereits gleichsam dem Staatskörper einverleibt worden und wurde von ihm nach politischen Gesichtspunkten beherrscht. Alle Stände waren in den Dienst des Staates gestellt: der Adel, der die Offiziere und die höheren Beamten lieferte, der Bürgerstand, der die Akzise bezahlte, der Bauernstand, der die Kon-

tribution trug und die Kantonisten stellte. Jeder wurde dafür in seiner Weise geschützt und bei seinen hergebrachten Nahrungsquellen erhalten.

Indem aber der Staat auf diese Weise die Gesellschaft gleichsam in sich verschlungen hatte, hat er auch die Möglichkeit gewonnen, sie in Zukunft den veränderten Bedürfnissen und Anschauungen gemäß in ihren Grundzügen umzugestalten und neuzubilden, wie es zu Anfang des 19. Jahrhunderts geschehen ist.

T 3: Fritz Hartung, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte (Auszug)

Absolutismus, hrsg. von Walter Hubatsch, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung, Bd. 314), S. 62-64. Erstveröffentlichung: *Historische Zeitschrift* 145 (1932).

In der Tat scheint die Typisierung für vergleichende verfassungsgeschichtliche Betrachtung eine bessere Grundlage zu sein als die Periodisierung, zumal da der Typus als Idealtypus im Sinne M. Webers sich fester und bestimmter charakterisieren läßt als die Periode oder Stufe, für die bisher wenigstens nur überaus flüchtige und bewegliche Merkmale gefunden worden sind. Wie fruchtbar die Vergleichung glücklich gewählter Typen sind kann, haben uns die vergleichenden Studien O. Hintzes seit der klassischen Gegenüberstellung des Territorialstaats und des Großstaats (*Acta Borussica, Behördenorganisation*, Bd. VI, 1. Hälfte) bis zu seinen letzten, auf breitester Basis ruhenden Arbeiten etwa über die Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes (HZ. Bd. 141) gezeigt.

Das letzte Wort verfassungsgeschichtlicher Betrachtung kann freilich auch die Typisierung nicht sein. Dem Vorteil, den der Typus mit seinen bleibenden äußeren Merkmalen bietet, steht der Nachteil gegenüber, daß er das statische Moment in der Geschichte allzu stark betont und den Blick einseitig auf die trennenden Eigenschaften lenkt. Dabei kommen sowohl das dynamische Moment der fortschreitenden Entwicklung wie vor allem die zeitlichen und sachlichen Gemeinsamkeiten, die ganze gegenseitige Beeinflussung, leicht zu kurz. Es ist natürlich berechtigt, den insularen Typus Englands in seiner Besonderheit darzustellen; aber daneben bedarf der Einfluß, den er vom Kontinent her empfangen hat, ebenso der Würdigung wie der Einfluß, der - es sei nur an den Gedanken der parlamentarischen Regierung erinnert - von England auf die kontinentalen Staaten ausgegangen ist. Und wenn wir, Dove folgend, romanischen und germanischen Absolutismus einander gegenüberstellen, so sollen doch die Zusammenhänge zwischen der französischen und deutschen Staatsbildung, selbst zwischen französisch-höfischem und preußisch-magistratischem Absolutismus nicht übersehen werden.

So wird mit der typisierend-trennenden Betrachtung die chronologisch-zusammenfassende stets verbunden werden müssen, wenn wir zu wirklicher Anschauung des staatlichen Lebens gelangen wollen. Das gilt zum mindesten von der Erscheinung, von der diese Untersuchung ihren Ausgangspunkt genommen hat, der absoluten Monarchie. Ihre Anfänge erschließen sich uns nur, wenn wir sie im Zusammenhang mit der Entstehung des modernen europäischen Staates überhaupt einheitlich zu überschauen versuchen. Mit jeder Scheidung, etwa von kontinentalem und insularem, von romanischem und germanischem Typus verengern wir nur den Gesichtskreis. Es ist die Epoche, der F. Meinecke den Namen des „werdenden Absolutismus“ gegeben hat.¹² Gerade durch die Unbestimmtheit scheint mir dieser Ausdruck glücklich zu sein. Den Inhalt dieser Epoche mit einem Schlagwort, etwa dem des praktischen Absolutismus, näher zu charakterisieren, dürfte kaum möglich sein. Denn darauf hat K. Breysig¹³ mit Recht aufmerk-

¹² In der 'Idee der Staatsraison', vgl. das erste Buch.

¹³ In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Bd. 22, 1898, S. 142ff.

sam gemacht, daß die absolutistische Doktrin der Praxis nicht folgt, sondern sie vielfach auch vorbereitet.

Dieser werdende Absolutismus verläuft nun nirgends gradlinig. Überall sind seine Ergebnisse durch eine Reaktionsbewegung angefochten worden, die etwa das Jahrhundert von 1559 bis 1660 erfüllt. Der starke religiöse Einschlag, den diese Reaktion überall hat, gibt auch dieser Periode noch eine gewisse Einheitlichkeit, so sehr sich auch die Unterschiede der staatlichen und gesellschaftlichen Struktur der einzelnen Staaten darin bemerkbar machen.

Für die folgende, mit 1661 etwa einsetzende Zeit freilich gibt es keine Möglichkeit einheitlicher Betrachtung mehr. Das Ergebnis der Reaktionsbewegung ist verschieden. In einem Teil der europäischen Staaten unterliegt die absolute Monarchie, und zwar handelt es sich nicht nur um das Deutsche Reich, das mit seiner Zusammensetzung aus Territorien, dem Mangel eines Staatsvolks selbst in der ständischen Beschränkung des 17. und 18. Jahrhunderts überhaupt inkommensurabel ist, nicht nur um Staaten wie Polen und Ungarn mit einer allzu schwachen bürgerlichen Grundlage, die deshalb als rückständig gegenüber den west- und mitteleuropäischen Staaten gelten müssen, sondern auch England geht seit 1660 seine eigenen Wege in der Verfassungsentwicklung. Der „reife Absolutismus“, um auch hier den Ausdruck Meineckes zu verwenden, beschränkt sich auf einen Teil des Kontinents. Hier aber erweist er sich als eine sehr starke staat- und gesellschaftsbildende Kraft, in Frankreich, in Brandenburg-Preußen, in Österreich, in Rußland, in den skandinavischen Ländern, in den deutschen Territorien; auch in Spanien und den italienischen Staaten läßt sich diese Staatsform erkennen. Und wie in der Zeit des werdenden Absolutismus ist der innere Zusammenhang nicht allein darin gegeben, daß gleichartige Voraussetzungen und Aufgaben zu ähnlichen Lösungen führen, sondern wir finden bewußte Nachahmung. Und um dieser Zusammenhänge willen bedürfen wir der auf das Gleichartige und Gleichzeitige gerichteten chronologisch-periodisierenden Betrachtungsweise, mag es auch niemals glücken, diese Perioden ganz fest abzugrenzen und eindeutig und bestimmt zu benennen. Die Typisierung bleibt daneben natürlich mit vollem Recht bestehen. Denn nur sie kann uns helfen, die einzelnen Erscheinungsformen etwa des reifen Absolutismus in voller Klarheit herauszuarbeiten und den ganzen individuellen Reichtum des geschichtlichen Lebens zu erkennen.